

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Buckenhofer Bernd [<mailto:bernd.buckenhofer@bay-staedtetag.de>]

Gesendet: Freitag, 10. Dezember 2004 12:31

An: finanz@bay-staedtetag.de

Betreff: [Finanz] Entlastung für die Jahresrechnung {1}

Per E-Mail

an die Kämmerinnen und Kämmerer der Mitgliedstädte und -gemeinden des
Bayerischen Städtetags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geänderte Artikel 102 Abs. 3 GO sieht den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres vor. Das Gesetz äußert sich nicht zu der Frage, ob die Neuregelung auch auf Jahresrechnungen Anwendung findet, die vor dem 01.08.2004 gelegt, aber noch nicht überörtlich geprüft wurden; eine Übergangsregelung fehlt. Das Innenministerium ist der Auffassung, dass in diesen Fällen die Entlastung vor Durchführung der überörtlichen Prüfung beschlossen werden kann. In einem Schreiben der Regierung von Oberbayern heisst es dazu:

"Nach Meinung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird die Frage in dem Sinn zu beantworten sein, dass bezüglich dieser Jahresrechnungen vor Durchführung der überörtlichen Prüfung die Entlastung beschlossen werden kann. Andernfalls müsste etwa bei einem Prüfungszeitraum der überörtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006 mit der Entlastung für die Jahresrechnung 2003 bis nach Durchführung der überörtlichen Prüfung zugewartet werden, während die Entlastung für die Jahresrechnung 2004 wesentlich früher beschlossen werden könnte. Eine solche zu einem Wertungswiderspruch führende Fortwirkung alten Rechts, die noch dazu von der zeitlich nach anderen Gesichtspunkten geplanten Durchführung der überörtlichen Prüfung abhinge und von Kommune zu Kommune unterschiedliche sein könnte, findet weder im Gesetz eine Stütze noch entspräche sie der gesetzgeberischen Zielsetzung."

Ich möchte Ihnen hiervon Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Buckenhofer

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Tel.: 089-290087-14
Fax: 089-290087-64

<mailto:bernd.buckenhofer@bay-staedtetag.de>
www.bay-staedtetag.de